

Nation als Prozeß in Gang gebracht, er geht unaufhaltsam weiter und wird sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen."⁸⁹

Zweitens: Verfassungsrechtlich wird verankert, daß die DDR für immer und unwiderruflich mit der UdSSR verbündet und ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft ist und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen wird. Gleichzeitig bestimmt die Verfassung allseitig die sozialistischen Positionen der DDR in den Außenpolitik entsprechend der durch die gemeinsamen Anstrengungen der sozialistischen Staatengemeinschaft erreichten gleichberechtigten Teilnahme der DDR an den internationalen Beziehungen.

Drittens: Das Klassenwesen des Staates wird mit folgender Neufassung des Art. 1 Abs. 1 präzise zum Ausdruck gebracht: „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“

Damit wird zugleich der Verfassungsauftrag erteilt, den Arbeiter-und-Bauern-Staat allseitig zu stärken, damit er seine Rolle als Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und beim allmählichen Übergang zum Kommunismus erfüllen kann.

Viertens: Die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe — die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität — bildet die verfassungsrechtliche Grundnorm für das Handeln aller gesellschaftlichen Kräfte, Staatsorgane, Betriebe, Einrichtungen und Bürger. Eng verbunden damit ist das Verfassungsgebot, die sozialistische Lebensweise zielstrebig zu entwickeln.

Fünftens: Die seit dem VIII. Parteitag der SED erreichten Fortschritte bei der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus im Staatsaufbau sind verfassungsrechtlich verankert. Vor allem ist die wachsende Rolle der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan der DDR fixiert worden. Die Aufgaben und Befugnisse der Volkskammer und ihrer Organe, also des Präsidiums, des Staatsrates und des Ministerrates, wurden präzisiert mit dem Ziel, bessere Voraussetzungen für das Wirken der Volkskammer als des einzigen verfassungs- und gesetzgebenden Organs in unserer Republik zu schaffen.⁹⁰

89 E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 13. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 17 f.

90 Vgl. G. Egler/H. D. Moschütz, „Zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR“, Staat und Recht, 3/1975, S. 357 ff.